

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Kartäuserstraße 51
79102 Freiburg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstr. 2
79104 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die

Erziehungsstelle		- 2 Plätze
Erziehungsstelle		- 1 Platz
Erziehungsstelle		- 2 Plätze

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **24.06.2021** werden

für das Leistungsangebot **Erziehungsstelle nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **176,23 €/ pro Tag**

nachrichtlich aufgeführt wird der

Investitionsbetrag von:

5,50 €/pro Tag

Der Investitionsbetrag ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, fällt jedoch zusätzlich zur Regelleistung an.

Es wurde folgendes Leistungsmodul vereinbart:

Modul systemische Eltern- und Familienarbeit mit der Herkunftsfamilie

618,68 €/ pro Monat

Das Modul umfasst 10 Std. pro Familie im Monat und wird insgesamt 110 Std. pro Jahr angeboten

Das Modul kann auch bedarfsgerecht geringer vereinbart werden (Dauer und Umfang).

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

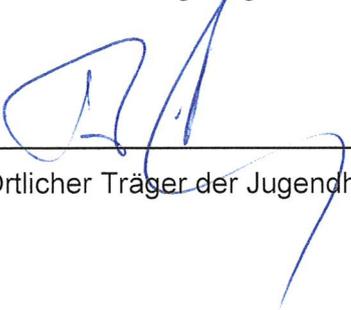
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2023.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023.

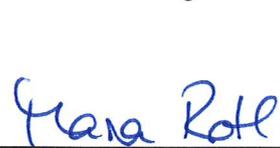
Freiburg, 15.12.2022

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung